

Im Brennpunkt

Der neue Musterbericht nach
Art 11 EU-VO

Qualitätssicherung:
Entwurf zur 4. Auflage des Handbuchs
Projekt "Keeping the audit profession
attractive"

Prüfung Aktuell

ISA 706
"You can't build an economy without
accountants!" –
Interview mit Rachel Grimes

Rundblick

Österreich,
Europäische Kommission,
IFAC,
Accountancy Europe,
IASB

Service

Strafrecht
Judikaturspiegel
Buchbesprechungen
Zeitschriftenspiegel

Veranstaltungsrückblick

WTBG 2017

Veranstaltungskalender

journal

3. Ausgabe · September 2017



Editorial

Mag. Helmut Kerschbaumer über aktuelle Themen	4
---	---

Im Brennpunkt

Der zusätzliche Bericht an den Prüfungsausschuss nach Art 11 EU-VO – Musterbericht des iwip	6
<i>Dr. Franz Christoph Schrammel, MBA</i>	
Accountancy Europe Projekt "Keeping the audit profession attractive"	18
<i>Dr. Julia Anna Roth</i>	
Qualitätssicherung: Posting des Entwurfs zur 4. Auflage des Handbuchs zur Qualitätssicherung	20
<i>Mag. Gisela Nagy</i>	

Prüfung Aktuell

ISA 706 Hervorhebung eines Sachverhalts und Hinweis auf sonstige Sachverhalte durch Absätze im Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	22
<i>Ass.-Prof. Dr. Julia Baldauf, Univ.-Prof. Dr. Rudolf Steckel</i>	
"You can't build an economy without accountants!"	24
<i>Interview mit Rachel Grimes, IFAC</i>	

Rundblick

Österreich	26
Europäische Kommission.....	30
International Federation of Accountants (IFAC)	32
Accountancy Europe	33
International Accounting Standards Board (IASB)	34
<i>Dr. Katharina van Bakel-Auer, Dr. Franz Christoph Schrammel</i>	

Service

Erweiterung des Geheimnisschutzes – Immunisierung auch beim Klienten	35
<i>MMag. Dr. Christopher Schrank</i>	
„Delisting“ oder „Sag‘ zum Abschied leise Servus!“ ?	36
<i>Univ.-Prof. Dr. Christian Nowotny</i>	
Buchbesprechungen – Zeitschriftenspiegel	38

Veranstaltungen

WTBG 2017.....	44
<i>Dr. Werner Gedlicka, Kurzbericht zum Vortrag von Mag. Herbert Houf</i>	

Veranstaltungskalender.....	46
-----------------------------	----



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte
GmbH und auf Gesellschafts- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate
Compliance spezialisiert

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Erweiterung des Geheimnis- schutzes – Immunisierung auch beim Klienten

Schon bisher waren Unterlagen, die der Wirtschaftstrehänder im Rahmen seiner Arbeit für den Klienten angefertigt hat, im Fall von Hausdurchsuchungen beim Wirtschaftstrehänder „immunisiert“, durften also nicht von den Strafverfolgungsbehörden sichergestellt und verwertet werden. Aufgrund einer Änderung im Strafprozessrecht wurde dieser Schutz nun erheblich ausgeweitet.

Der rechtliche Rahmen einer Hausdurchsuchung

Nach § 119 Abs 1 Strafprozessordnung (StPO) sind Hausdurchsuchungen zulässig, „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind“. Eine Hausdurchsuchung kann jede natürliche oder juristische, verdächtige oder unverdächtige Person treffen. Auch bei der Tat nicht verdächtigen Geschäftspartnern oder Kunden eines potentiellen Täters können Hausdurchsuchungen durchgeführt werden.

Sicherstellung und Berufsgeheimnis

Grundsätzlich dürfen auch in den Kanzleiräumlichkeiten der sogenannten Berufsgeheimnisträger (dazu zählen etwa Wirtschaftstrehänder) Hausdurchsuchungen durchgeführt werden. Die Durchsuchung beim Berufsgeheimnisträger ist allerdings aus rechtlicher Sicht insofern diffiziler, weil sie das Recht des Berufsgeheimnisträgers, die Aussage zu verweigern, umgehen kann. Die Strafprozessordnung verbietet zwar grundsätzlich auch die Umgehung dieses Aussageverweigerungsrechts (zB durch Hausdurchsuchungen), doch wäre es rechtsstaatlich betrachtet unvertretbar, zB einen Mörder nicht überführen zu können, bloß weil dieser die Mordwaffe bei einem Berufsgeheimnisträger hinterlegt hat und man aufgrund des Umgehungsverbots keinen Zugriff darauf hat. Folglich ist es nicht gerechtfertigt, Hausdurchsuchungen bei Berufsgeheimnisträgern gänzlich zu verbieten, sie müssen aber eingeschränkt werden.

Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sieht vor, dass lediglich der Umgang mit dem Berufsgeheimnisträger, also der persönliche Kontakt, geschützt ist. Werden daher im Rahmen von Besprechungen etwa Unterlagen erstellt oder Strategien niedergeschrieben, so sind diese selbstverständlich geschützt. Konkret bedeutet dies, dass der Berufsgeheimnisträger zu den Erkenntnissen, die er im Gespräch

mit dem Klienten gewonnen hat, nicht gegen seinen Willen als Zeuge unter Wahrheitspflicht vernommen werden darf. Dieses Recht darf dann auch nicht dadurch umgangen werden, dass die Staatsanwaltschaft stattdessen die im Rahmen der Beratungstätigkeit erstellten Dokumente sicherstellt und auswertet, andernfalls das Verschwiegenheitsrecht zu einer bedeutungsleeren Hülle verkommen würde. Die im Rahmen des Mandats erstellten Dokumente werden daher durch die Möglichkeit des „Versiegeln“ vor dem Zugriff der Staatsanwaltschaft geschützt.

Ausweitung des Geheimnisschutzes auf beim Klienten sichergestellte Unterlagen

Dieses Recht auf ungestörten Umgang – beispielsweise – mit dem Anwalt oder dem Steuerberater hat mit 1.11.2016 eine erhebliche Erweiterung erfahren. Seit diesem Zeitpunkt sind nämlich Beratungsunterlagen auch dann geschützt, wenn sie nicht beim Berufsgeheimnisträger, sondern zB beim Klienten oder bei Dritten gefunden werden. Außerdem sind auch jene Skizzen, Aufzeichnungen, Notizen etc immunisiert, die der Klient selbst im Zusammenhang mit dem Strafverfahren erstellt hat. Dies gilt auch für Unterlagen, die vor dem 1.11.2016 erstellt wurden. Werden diese im Rahmen einer Hausdurchsuchung dennoch sichergestellt, so steht den Berufsgeheimnisträgern und den betroffenen Klienten die Möglichkeit offen, die Versiegelung der Unterlagen zu begehren, was zur Konsequenz hat, dass ein unabhängiger Richter die Unterlagen sichtet und jene zurückstellt, die nach dem Gesetz immunisiert sind. Damit hat die Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsorgan diese Unterlagen niemals zu Gesicht bekommen und kann sie auch nicht zur weiteren Strafverfolgung (aus)nutzen.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at